

DECKBL. NR.18

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

LINDENHÖHE

GEMEINDE:

NEUKIRCHEN AM INN

LANDKREIS:

PASSAU

NEUKIRCHEN A.I.,09.12.96

PETERJAKSCHIC

STAATL. GEPR. BAUTECHNIKER MATTH.-KOLLER-STR. 1 22 08509 / 29 63

94161 RUDERTING

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BauGB UND ART. 91 ABS 4 BAYBO IN DER SITZUNG VOM

Neuburg a. Inn

2 2. Mai 1997

DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK: DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH

DURCH Hushang

AM 2 2. Mai 1997

BEKANNT GEMACHT

DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄßE GELTENMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNT-MACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST

BEGRÜNDUNG zum Antrag auf die Deckblattänderung Nr. 18, Bebauungsplan Lindenhöhe

Auf Fl. Nr. 146/8 Gemarkung Neukirchen am Inn soll ein Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 4 Stellplätzen errichtet werden.

Der Grundstückseigentümer beantragt,

-die Änderung der Firstrichtung mit Verlauf von Osten nach Westen.

- -(nach einer Abtretung eines Grundstücksstreifens von ca. 2 m im südl. Bereich an die Gemeinde Neukirchen am Inn, ergibt sich eine Längsform des Grundstückes in Ost West Richtung.
- ein erweiterter Gebäudeabstand zur nördl. Grundstücksgrenze bzw. die geringere Wandhöhe -Traufseite statt Giebel- wirkt sich für den nördl. Angrenzer positiv aus).

-die Errichtung von 2 Dachgauben je Dachfläche

mit einer max. Vorderfläche von 1.50m².

- -(die wirtschaftliche Schaffung von Wohnraum soll durch einen Dachgeschoßausbau ermöglicht werden).
- -eine Erhöhung des Kniestockes bis 0,40 m von OK-Rohdecke bis OK-Pfette.
 -(ein ortsüblicher Dachüberstand bzw. eine Überdachung der Balkone wird somit ermöglicht).

Neukirchen am Inn. 09.12.96

PETER 1 COMMING. ... (I. ...) ... (I. ...)

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung - eines Bebauungsplanes - 1)

der Änderung eines Bebauungsplanes – ¹)

Der Stadt Markt Gemeinderat
hat am 14. April 1997 für das Gebiet das Deckblatt-Nr. 18
zum Bebauungsplan "Lindenhöhe"
einen Bebauungsplan – die Änderung des Bebauungsplanes 1) – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan – Diese
Änderung des Bebauungsplanes — 1) ist von der Regierung von/der 1)
genehmigt worden — gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt 1) -
ist von der Regierung von/der 1)/
vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet werden - gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als
rechtsaufsichtlich unbedenklich 1).
Das Deckblatt-Nr. 18 zum Bebauungsplan "Lindenhöhe"
Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus - in den Amts-
räumen der Verwaltungsgemeinschaft 1) der Gemeinde Neuburg a. Inn.,
Raiffeisenstr. 6, 94127 Neuburg a. Inn, - Bauamt -
Zimmer Nr 0G 1. während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.
gesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.
Ortsüblich bekanntgemacht durch Neukirchen a. Inn, 20.05.1997
Anschlag an den Amtstafeln Ort, Tag
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel) VERV. Gemeinde Neuburg a. Inn
2 2 Mai 1997
am) 4 (Juni 1997
Neukirchen 2 Inn 1 0 Juni 1997
Neukricien, 1 , 3 0 Repcik, 1. Bürgermeister
(Unterschrift und Dienstbezeichnung) Dienstbezeichnung
VerwAmtsrat
Nichtzutreffendes streichen!
/ ITIGITE ALL OF STREET